

Staatsarchiv Bremen

Archivalienbestellung

Bestand: 4.139/1

Nr.: 100

Repräsentationstyp: Original

Aufbewahrungsort: Hochbunker (Magazin)
Hochbunker 2. Geschoss (Abschnitt)
B2 C02 (Regalreihe)
B2 C02/02 (Schränk)

Nutzungsart: Vorlage

Datum:

15.11.2024

Besuch geplant ab:

15.11.2024

Notizen: *Ausg 18/19/24 m'*

Archivalie befindet sich im Außenmagazin, Aushebung erfolgt zum 19.11.2024.

Nutzer/-in:

Kiel, Susanne

Lilienthal



Dr. W. KRECHTLER
RECHTSANWALT
Mannheim
Mollstraße 33 - Telefon 41834

Mannheim, den 27. Juni 1966
Sch/Ri.

An das
Verwaltungsgericht

Bremische Verwaltungsgerichte
Eing 29. JUNI 1966
mit 2. Anl.u. - Akt.

815

B r e m e n
Altenwall 6

AZ: 451-11-0013
Tgb.Nr. 14967/65

2 begl. Abschr. anb.

III CA 120/66

K l a g e in Sachen

Dr. Max S e r o g , geb. 9.5.83
wohn. Cincinnati 20, Ohio/USA 3346
Sherlock Ave.

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Werner Krechtler, Mannheim

gegen

die Stadtgemeinde Bremen - Ausgleichs-
amt -

vertr. durch den Herrn Senator für
Arbeit

wegen Schadensfeststellung nach dem
Feststellungsgesetz.

Hiermit erlaube ich mir anzuzeigen, dass ich den Kläger auch im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht anwaltschaftlich ver-
trete. Der Beschwerdeausschuss für den Lastenausgleich bei
dem Herrn Senator für Arbeit hat mit Beschluss vom 23.5.66
die Schadensfeststellung des Ausgleichsamtes lt. Bescheid vom
12.5.65 aufgehoben und den Feststellungsantrag abgelehnt.
Gegen diesen Beschluss, der mir am 31.5.66 zugestellt wurde,
erhebe ich namens meiner Partei Klage und

b e a n t r a g e

den Erlass folgenden Urteils: bereite vor dem Zeitpunkt der Beschädigung geendet habe. Hiergegen wendet sich die Klage.

*in und dem
Luftfahrt der
AA v. 12.V.65
in / wann ist
Wann für
Tiefdruck an
Polstücken
Meyer vom 12.00-17h
für Kopie war
auf dem in die Hand
L. Meyerhoff
Hilfshand,*

1. Der Beschluss des Beschwerdeausschusses für den Lastenausgleich bei dem Herrn Senator für Arbeit in Bremen wird aufgehoben und der Kriegssachschaden des Klägers an Betriebsvermögen wird auf RM 4.800.- festgestellt. d.h. auf das Jahr 1941 ab. Dies ist aber im vorliegenden Falle

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

B e g r ü n d u n g :

1. Der Kläger ist Jude. Er übte in Breslau eine Praxis als Facharzt für Nervenkrankheiten aus und musste wegen der NS-Verfolgung im Jahre 1938 nach den USA auswandern. Dort brachte er eine zusätzliche Ausbildung hinter sich und war dann wieder als Arzt bis zum 1.7.1958 tätig. Da er von Anfang an die Absicht hatte in den USA seine ärztliche Praxis fortzuführen wurde die gesamte Praxiseinrichtung mit einem Lift nach den USA abgesandt. Der Lift wurde jedoch in Bremen aufgehalten und dort im Jahre 1941 durch Bombenwurf zerstört.

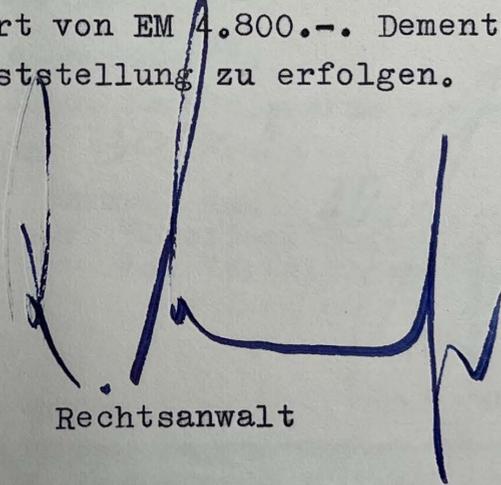
2. Das Ausgleichsamt Bremen hat mit Bescheid vom 12.5.65 den Kriegssachschaden an Betriebsvermögen mit RM 1.800.- festgestellt. Auf die Beschwerde des Klägers hin hat der Beschwerdeausschuss diesen Bescheid aufgehoben und den Feststellungsantrag abgelehnt. Der Beschwerdeausschuss ist der Meinung, dass eine Schadensfeststellung an Betriebsvermögen nicht in Betracht kommen könne, weil die Praxiseinrichtung mit der Schliessung der Praxis in Breslau im Jahre 1938 ihren Charakter als Betriebsvermögen verloren habe. Auch die Feststellung eines Schadens an Gegenständen der Berufsausübung sei nicht möglich, weil die freiberuf-

liche Tätigkeit des Klägers bereits vor dem Zeitpunkt der Schädigung geendet habe. Hiergegen wendet sich die Klage. Im einzelnen ist dazu folgendes zu sagen:

3. Der Beschwerdeausschuss stellt ausschliesslich auf den Zeitpunkt der Zerstörung der Praxiseinrichtung, d.h. auf das Jahr 1941 ab. Dies ist aber im vorliegenden Falle nicht zugänglich. Der Kläger musste seine Praxis in Breslau nur deshalb schliessen und die Praxiseinrichtung nach den USA transportieren lassen, weil er aus Verfolgungsgründen hierzu gezwungen war. Ebenso wie bei der Feststellung der Vertriebeneneigenschaft als rassisch Verfolgte nicht auf den Zeitpunkt der allgemeinen Vertreibung sondern auf den der verfolgungsbedingten Auswanderung abzustellen ist, muss auch bei der Beurteilung der Frage ob die zerstörte Praxiseinrichtung als Betriebsvermögen zu behandeln ist vom Zeitpunkt der verfolgungsbedingten Praxis schliessung und Auswanderung ausgegangen werden. Eine andere Betrachtungsweise würde zu einem grotesken Ergebnis führen: Der Geschädigte könnte eine Entschädigung für seinen Schaden nach dem BEG nicht verlangen, weil dieser mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch ohne die Verfolgung entstanden wäre (§ 9 Abs. 5). Die Entschädigungsorgane würden also im vorliegenden Falle mit Recht darauf hinweisen, dass die Praxiseinrichtung des Klägers ohne die Verfolgung entweder durch die Vertreibung in Breslau verloren gegangen oder durch Kriegseinwirkung zerstört worden wäre. Im Lastenausgleichsverfahren könnte der Kläger aber gleichfalls keinen Ausgleich für seinen Schaden erhalten, weil die Praxiseinrichtung im Zeitpunkt ihrer Zerstörung - aus Verfolgungsgründen - nicht mehr ihrem eigentlichen Zwecke diene. Ein solches Ergebnis kann sicherlich vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.
4. Es ist aber auch sicherlich nicht richtig, dass die Praxiseinrichtung im Jahre 1931 ihren Charakter als Betriebsvermögen verloren hatte oder nicht mehr der Berufsausübung

zu dienen bestimmt war. Der Kläger hat mit der verfolgungsbedingten Schliessung seiner Praxis in Breslau selbstverständlich nicht seine freiberufliche Tätigkeit als Arzt aufgegeben. Er hat sie lediglich unterbrochen und an einen anderen Ort, nämlich in die USA verlegt. Durch die von Anfang an als zeitweilig angesehene - dazu noch durch Verfolgung bedingte - Unterbrechung der freiberuflichen Tätigkeit verliert aber die Praxiseinrichtung weder ihren Charakter, noch hören die Einrichtungsgegenstände auf Gegenstände der Berufsausübung zu sein.

5. Was die Höhe der Schadensfeststellung anbelangt, so darf auf den Vortrag in der Beschwerdebegründung vom 29.9.65 verwiesen werden. Zutreffend ist vom Ertrag der Facharztpraxis des Klägers auszugehen. Dieser lag mindestens in der Spanne zwischen RM 25.000.- bis RM 31.000.-. Ich verweise hierzu auf die im Entschädigungsverfahren des Klägers AZ 44 775 beim Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt getroffenen Feststellungen. Es ergäbe sich nach § 13 Abs. 4 FG in Verbindung mit § 10 der 2. BAA - FDV - ein Ersatzeinheitwert von EM 4.800.-. Dementsprechend hätte die Schadensfeststellung zu erfolgen.



Rechtsanwalt

Ausgleichsamt Bremen

Sachgeb.: Justitiar
Akt.-Zeich.: LA/I/S - 3460

(Bei Beantwortung bitte angeben)

28 Bremen 1, den 19. August 1966

Hans-Böckler-Str. 9 (Volkshaus)

Zimmer: 224 Dr. Ho/He

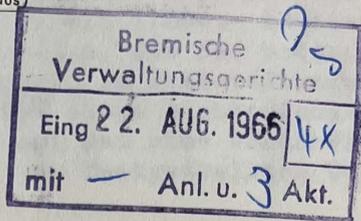
Fernruf: Direktwahl 38 92 8539
(Zentrale: 38 921)

Sprechtag: montags und donnerstags
von 8 bis 12 Uhr

Ausgleichsamt Bremen - 28 Bremen 1 - Hans-Böckler-Str. 9 (Volkshaus)

An das
Verwaltungsgericht
- 3. Kammer -

28 Bremen



Az.: III LA 120/66

Klagbeantwortung
in Sachen

Dr. Max Serog
Cincinnati 20 Ohio/USA
3346 Sherlock Ave.

RA. Dr. W. Krechtler, Mannheim

./.

Stadtgemeinde Bremen
- Ausgleichsamt -
vertreten durch den
Senator für Arbeit.

Für die Beklagte wird beantragt,

die Klage abzuweisen und dem
Kläger die Kosten des Verfahrens
aufzuerlegen.

In der Anlage wird die Hauptakte LA/I/S - 3460 - Dr. Max Serog -
übergeben. Ferner wird die Akte RA 1047 des Landesamtes für Wieder-
gutmachung in Bremen und die Akte Nr. 44775 des Bezirksamtes für
Wiedergutmachung in Neustadt übergeben.

Der Kläger hat die Feststellung von Kriegssachschäden an Hausrat und
Gegenständen der Berufsausübung oder Betriebsvermögen in Bremen und
die Gewährung einer Hausratentschädigung beantragt. Er hat vorgetragen,
daß er in Breslau als Nervenarzt und Dozent für ärztliche Fortbildung
tätig gewesen sei, 1938 nach New York ausgewandert sei und seine
Wohnungseinrichtung, für die Auswanderung neu angeschaffte Möbel, und
seine ärztlichen Instrumente und Bücher in den Nächten vom 1. bis 4.
Januar 1941 bei der Firma Bohne in Bremen durch Fliegerschaden zer-
stört worden seien. Ein Teil des Eigentums des Klägers in Bremen war
von der Gestapo beschlagnahmt worden und der Kläger hat insoweit
Rückerstattungsansprüche geltend gemacht und eine Entschädigung er-
halten.

Der Hausratschaden des Klägers ist festgestellt und ihm ist eine
Entschädigung gewährt worden. Insoweit sind die Anträge des Klägers
erledigt. Es handelt sich jetzt nur noch um die beantragte Schadens-

11

feststellung wegen des Verlustes seiner beruflichen Instrumente und Bücher.

Durch Bescheid vom 12. Mai 1965 Bl. I/53 hat das Ausgleichsamt den Kriegssachschaden des Klägers mit 1.800.- RM festgestellt. Das Ausgleichsamt ist davon ausgegangen, daß das betroffene Anlagevermögen des Klägers nach seinen Angaben im Feststellungsantrag und in der Wiedergutmachungsakte RA 1048 einen Anschaffungswert von 6.000.- RM gehabt habe. Das Ausgleichsamt hat eine Abschreibung von 4.200.- RM vorgenommen und ist so auf den festgestellten Betrag von 1.800 RM gekommen.

Der Kläger hat gegen diesen Bescheid mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 25. Mai 1965 Bl. I/55 Beschwerde eingelegt und diese Beschwerde mit Schreiben vom 29. September 1965 Bl. I/61 begründet. Der Bevollmächtigte des Klägers hat ausgeführt, die Schätzung des hochbetagten Antragstellers mit 6.000.- sei zu niedrig gewesen. Jedenfalls aber habe er den Zeitwert und nicht den Anschaffungswert der Instrumente geschätzt. Eine Schadensfeststellung nach den Teilwerten erscheine überhaupt nicht gerechtfertigt. Es müsse § 10 der 2. BAA FDV angewandt werden. Der Kläger habe einen Umsatz von 25.000.- bis 31.000.- RM gehabt, sodaß sich ein Einheitswert von 4.800.- RM ergeben würde.

Der Beschwerdeausschuß hat durch Beschluß vom 23. Mai 1966 Bl. I/68 den angefochtenen Bescheid des Ausgleichsamtes vom 12. Mai 1965 aufgehoben und den Antrag des Klägers auf Feststellung eines Kriegssachschadens an Betriebsvermögen abgelehnt. Der Beschwerdeausschuß hat ausgeführt, daß die zerstörten Instrumente zur Zeit des Kriegssachschadens Anfang 1941 nicht mehr zu einem Betriebsvermögen des Klägers gehört hätten, da der Kläger schon im Jahre 1938 seine Praxis in Breslau aufgegeben gehabt habe und nach New York ausgewandert gewesen sei. Der Beschluß ist am 27. Mai 1966 zur Zustellung an den Bevollmächtigten des Klägers per Einschreiben zur Post gegeben worden.

Die Klage ist demnach rechtzeitig erhoben worden. Sie ist jedoch nach Ansicht der Beklagten unbegründet.

Soweit der Antrag des Klägers durch den Beschluß des Beschwerdeausschusses abgelehnt worden ist, ist der Kläger erst durch diesen Beschluß belastet worden. Der Kläger fühlt sich aber auch schon durch den Bescheid des Ausgleichsamtes beschwert. Er hat mit der Klage die Feststellung eines Kriegssachschadens von 4.800.- RM beantragt und die Klage auch gegen die Stadtgemeinde Bremen gerichtet. Das Ausgleichsamt dürfte daher nach ständiger Praxis des Verwaltungsgerichts passiv legitimiert sein und Gegenstand der Anfechtungsklage wird dann in erster Linie der Beschluß des Beschwerdeausschusses und im Falle seiner Aufhebung der dann wiederhergestellte Bescheid des Ausgleichsamtes sein.

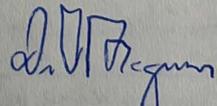
Als Gegenstände der Berufsausübung scheidet der Verlust des Klägers schon deshalb aus, weil die ~~Instrumente~~^{Instrumente} zu den freien Berufen gehören und nach § 55 des Bewertungsgesetzes die Ausübung eines freien Berufes dem Betrieb eines Gewerbes gleichsteht. Es kommt also nur der Verlust von Betriebsvermögen in Frage. Ebenso wenig wie ein Kaufmann kann

aber ein Rechtsanwalt oder ein Arzt seine Praxis in Deutschland nach einer Auswanderung unmittelbar fortsetzen. Es handelt sich vielmehr bei einer neuen Tätigkeit nach der Auswanderung um die Neugründung eines Betriebes, bzw. einer einem Betrieb gleichstehenden Praxis. Zu dem Betriebsvermögen gehören nach § 54 des Bewertungsgesetzes alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dem Betrieb eines Gewerbes als Hauptzweck dienen, soweit die Wirtschaftsgüter dem Betriebsinhaber gehören. Selbst wenn der Kläger im Januar 1941 bereits in den USA wieder als Arzt tätig gewesen wäre, würden die in Bremen lagernden Sachen nicht zu seiner dortigen Praxis gehört haben und daher nicht Betriebsvermögen gewesen sein. Nicht zugestimmt werden kann der Ansicht des Klägers, daß es auf den Zeitpunkt seiner Auswanderung aus Breslau abgestellt werden müßte. Der Kläger macht ja keinen Entziehungsschaden nach der 11. LeistungsDV-LA geltend, sondern einen echten Kriegssachschaden in Bremen, der erst 3 Jahre nach seiner Auswanderung eingetreten ist.

Nach dem LAG werden ja nicht Vermögensschäden jeder Art berücksichtigt, sondern nur der Verlust bestimmter Wirtschaftsgüter entsprechend dem Steuerrecht. Das Verwaltungsgericht Bremen hat auch schon Klagen von Kriegssachgeschädigten und Vertriebenen abgewiesen, die für ein Betriebsvermögen geeignete, aber zur Zeit der Schädigung nicht einem Betrieb dienende Gegenstände verloren hatten, entweder weil es noch nicht zur Eröffnung eines Betriebes gekommen war oder der Betrieb aus irgend welchen Gründen hatte aufgegeben werden müssen. Der Kläger kann nicht anders behandelt werden, weil er Verfolgter war, denn ihm sind die jetzt geltend gemachten Gegenstände ja nicht entzogen worden, sondern durch einen Kriegssachschaden verloren gegangen.

Wenn eine Schadensfeststellung vorgenommen werden könnte - wie es das Ausgleichsamt getan hat -, kann aber nicht ein Ersatzeinheitwert zugrunde gelegt werden, wie es der Kläger möchte, sondern nur der tatsächlich entstandene Verlust. Der Kläger übersieht, daß in dem Einheitwert eines Betriebsvermögens auch das Umlaufvermögen enthalten ist, insbesondere Guthaben und Forderungen, die von den Bomben nicht betroffen werden konnten. Nach § 13 FG ist der Schaden bei Kriegssachschäden grundsätzlich nach der Minderung der Teilwerte zu berechnen. Der Einheitwert spielt - anders als bei Vertreibungsschäden - nur nach § 13 (4) FG für den Schadenshöchstbetrag eine Rolle. Im übrigen ist ja auch nicht das ganze Anlagevermögen des Klägers durch den Bombenschaden verlorengegangen. Zum Teil sind die Sachen, insbesondere die Bücher, später beschlagnahmt und bereits entschädigt worden. Es würde also höchstens darauf ankommen, ob der Teilwert der Instrumente des Klägers von dem Ausgleichsamt richtig angesetzt worden ist. Dies wird aber dahingestellt bleiben können, weil der Beschwerdeausschuß mit Recht darauf hingewiesen hat, daß die verlorenen Gegenstände zur Zeit des Kriegssachschadens nicht mehr zu dem Betriebsvermögen des Klägers gehörten, sondern Sonstiges Vermögen waren, so daß eine Schadensfeststellung nach dem FG nicht zulässig ist.

Im Auftrag



Dr. W. Hogewe

Anlage.

Öffentliche Sitzung
des Verwaltungsgerichts
III. Kammer
in Bremen

Fortgesetzt:
Bremen, den 18. Nov. 1966

Az. III LA 120/1966

In Sachen

des Dr. Max Serog, Cincinnati 20, Ohio
USA, 3346 Sherlock Ave.,

Gegenwärtig:

VG-Direktor Riese
als Vorsitzender,

Klägers,

VG-Rat Menzel,

gegen

VG-Rat Kliese

die Stadtgemeinde Bremen - Ausgleichs-
amt -, vertreten durch den Senator
für Arbeit.

als Richter,

Beklagte ,

Hausfrau Barkhausen,

Lademeister George

als ehrenamtliche Verwaltungsrichter,

Beteiligter:

Der Vertreter der Interessen des Aus-
gleichsfonds beim Verwaltungsgericht
in Bremen,

Verw.-Ang. Ansorge

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts,

erschieden in dem auf heute anberaumten Termin zur Verkündung einer Entscheidung:
~~Fortsetzung der mündlichen Verhandlung:~~

1. für Kläger: niemand,

2. für Beklagte: Dr. Hogrewe,

3. für Beteiligten: niemand.

Das Urteil - Bl. 21 ff d.A. - wurde verkündet.

Riese

Ansorge

III LA 120/1966

21
A.

Verkündet am
18. November 1966

Ameye

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

U r t e i l

In der Verwaltungsrechtssache

des Dr. Max Serog, Cincinnati 20, Ohio, USA, 3346 Sherlock Ave.,
Klägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. W. Krechtler, Mannheim,
Mollstraße 33,

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen - Ausgleichsamt -, vertreten durch den
Senator für Arbeit, Beklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Dr. Hogrewe beim Ausgleichsamt Bremen,

Beteiligter: Der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds
beim Verwaltungsgericht in Bremen,
Oberregierungsrat Kraut, Bremen, Haus des Reichs,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - III.
Kammer - auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. November
1966, an der teilgenommen haben:

Verwaltungsgerichtsdirektor Riese
als Vorsitzender,

Verwaltungsgerichtsrat Cierpinski,
Verwaltungsgerichtsassessor Sattler
als Richter,

Hausfrau Barkhausen,
Lademeister George
als ehrenamtliche
Verwaltungsrichter,

für Recht erkannt:

Der Beschluß des Beschwerdeausschusses
für den Lastenausgleich bei dem Senator

für Arbeit vom 23. Mai 1966 wird aufgehoben.

Der Bescheid des Ausgleichsamtes Bremen vom 12. Mai 1965 wird insoweit aufgehoben, als eine höhere Schadensfeststellung als 1.800,-- RM abgelehnt worden ist.

Die Beklagte wird für verpflichtet erklärt, einen Schaden des Klägers an Betriebsvermögen in Höhe von 2.500,-- RM festzustellen.

Der weitergehende Klagantrag wird abgelehnt.

Der Kläger trägt 4/10, die Beklagte trägt 6/10 der Kosten des Verfahrens.

Das Urteil wird hinsichtlich der Kosten für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht wird zugelassen.

Handwritten signature in red ink.

Tatbestand

Der 1893 geborene Kläger war Facharzt für Nervenkrankheiten in Breslau. Er unterhielt eine gutgehende Praxis mit zahlreichen Privatpatienten und umfangreicher Gutachtenstätigkeit. Er war auch zu allen Kassen zugelassen und hatte in einer Klinik mehrere Betten für Patienten, die stationär behandelt werden mußten. Aus der Bescheinigung Bl. 44 der Wiedergutmachungsakte vom 25. Juni 1936 ergibt sich, daß er auch noch zu dieser Zeit zu allen Kassen zugelassen war. Als Jude gehörte der Kläger zum Kreis der aus rassischen Gründen ab 1933 in Deutschland verfolgten Personen, so daß vom Beginn des Jahres 1933 ab seine Praxis laufend zurückging. Der Kläger mußte schließlich von seinen Ersparnissen leben und entschloß sich Ende 1937, seine Praxis in Breslau zu schließen und auszuwandern.

Im Februar 1938 reiste er zunächst auf einem Besuchsvisum in die Vereinigten Staaten. Im Sommer 1939 folgten ihm seine Ehefrau und seine zwei Söhne über England nach. Vorher war das Umzugsgut, bestehend aus der Wohnungs- und der Praxiseinrichtung, in

einem großen und einem kleinen Lift und zwei Kisten verpackt abgeschickt worden. Eine Durchschrift der Originalumzugsgutlisten befindet sich auf Bl. 16 ff. der Rückerstattungsakte.

Das Umzugsgut gelangte nach Bremen und konnte wegen des Krieges von dort nicht mehr weitertransportiert werden. Der große Lift wurde im Verlauf des Krieges durch Bomben bei der Speditionsfirma zerstört, während der kleine Lift und die beiden Kisten später auf Grund der 11. DVO zum Reichsbürgergesetz vom Deutschen Reich eingezogen und verwertet wurden.

Nach Kriegsende hat der Kläger Rückerstattungsansprüche, Wiedergutmachungsansprüche und Lastenausgleichsansprüche geltend gemacht. Aus Bl. 64 der Rückerstattungsakte ergibt sich, daß dem Kläger wegen der Entziehung des kleinen Lifts und der beiden Kisten in Bremen ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 4.329,-- DM zuerkannt worden ist. Hierzu hatte der Kläger zunächst Angaben darüber machen müssen, was von dem gesamten Umzugsgut in dem kleinen Lift und den beiden Kisten enthalten gewesen war. Aus dieser Aufstellung, Bl. 42 ff. der Rückerstattungsakte, ergibt sich, daß von der Praxiseinrichtung in dem kleinen Lift bzw. den beiden Kisten die Fachbücherei, ferner eine Schreibmaschine und die Praxiswäsche neben sonstigem Hausrat verpackt waren. Der gesamte Bücherbestand von 900 Stück, in dem auch die Fachbücher enthalten waren, ist für die Zwecke der Rückerstattung, wie auch dem damaligen Bevollmächtigten des Klägers durch Schreiben des Senators für die Finanzen vom 25. Oktober 1951 mitgeteilt worden ist, mit 2.250,-- DM bewertet worden.

Im Entschädigungsverfahren hat der Kläger nach Maßgabe des BEG vor allem einen Berufsschadensausgleich und eine Erstattung der für sich und seine Familie seinerzeit aufgewandten Umzugskosten erhalten. Bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs ist der Kläger einem höheren Beamten gleichgestellt worden. Angaben über seine früheren Umsätze bzw. Gewinne befinden sich vor allem auf Bl. 43, 45 und 57 der Entschädigungsakte.

Im Lastenausgleichsverfahren hat der Kläger bisher eine Hausratsentschädigung der Stufe 3 erhalten. Jetzt handelt es sich noch um die Feststellung des Verlustes von Gegenständen der Praxiseinrichtung nach Maßgabe des Feststellungsgesetzes. Daß dem Kläger bereits in Breslau Vermögen im Sinne des Rückerstattungsgesetzes entzogen worden ist, hat er nicht behauptet; dieses ist auch sonst nicht aus den herangezogenen Akten ersichtlich. Es bleibt also der Verlust des großen Lifts durch Kriegseinwirkungen, soweit in ihm Gegenstände der Praxiseinrichtung enthalten waren, festzustellen. Bei der näheren Spezifizierung seines Feststellungsantrages auf Bl. 27 der Akte des Ausgleichsamtes Bremen hat der Kläger angegeben, daß er die dort im einzelnen aufgeführten Geräte, deren Wert er auf 6.000,-- RM schätzte, und seine Fachbibliothek verloren habe.

Durch Bescheid des Ausgleichsamtes Bremen vom 12. Mai 1965 wurde der Schaden an Gegenständen des Betriebsvermögens auf 1.800,-- RM festgestellt. Das Ausgleichsamt ist hierbei von dem von dem Kläger in seinem Antrag auf 6.000,-- RM geschätzten Wert ausgegangen und hat von diesem eine Abschreibung für Abnutzung in Höhe von 4.200,-- RM vorgenommen, so daß 1.800,-- RM blieben.

Gegen diesen am 13. Mai 1965 zur Post gegebenen Bescheid hat der Kläger am 28. Mai 1965 Beschwerde eingelegt, weil ihm die Schadensfeststellung zu niedrig war. Auf die Beschwerde hat der Beschwerdeausschuß für den Lastenausgleich bei dem Senator für Arbeit durch Beschluß vom 23. Mai 1966 den Bescheid des Ausgleichsamtes Bremen aufgehoben und den Antrag auf Schadensfeststellung wegen des Kriegssachschadens an dem Betriebsvermögen abgelehnt. Zur Begründung ist ausgeführt worden, daß der Kläger im Zeitpunkt der Schädigung ein selbständiges Gewerbe, nämlich seine Arztpraxis in Breslau, nicht mehr betrieben habe, so daß die durch Bomben zerstörten Gegenstände zum sonstigen nicht feststellungsfähigen Vermögen gehört hätten. Dieser Beschluß wurde am 27. Mai 1966 zur Post gegeben.

Am 29. Juni 1966 hat der Kläger Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Er ist der Auffassung, daß er einen Schaden an Betriebsvermögen erlitten habe und daß für diesen Schaden nach § 13 Abs. 4 FG in Verbindung mit § 10 der 2. BAA - FDV - ein Ersatzeinheitswert von 4.800,-- RM festgestellt werden müsse.

Der Kläger beantragt,

den Beschluß des Beschwerdeausschusses für den Lastenausgleich bei dem Senator für Arbeit in Bremen aufzuheben und den Kriegssachschaden des Klägers an Betriebsvermögen auf 4.800,-- RM festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie sich auf den Beschluß des Beschwerdeausschusses bezogen und diesen weiter erörtert.

Der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds schließt sich dem Antrag der Beklagten an.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die in dieser Sache ergangenen Bescheide und die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie auf die zitierten Aktenblätter Bezug genommen.

Das Gericht hat die den Kläger betreffende Akte des Ausgleichsamtes Bremen (LA/I/S - 3460), die den Kläger betreffende Rückerstattungsakte der Rückerstattungsbehörde Bremen (Ra-1047) und die den Kläger betreffende Akte des Landesamtes für Wiedergutmachung Neustadt/Weinstraße (Reg.-Nr. 44775) herangezogen und ihren Inhalt insoweit, als er für dieses Urteil Verwendung fand, im Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vom 4. November 1966 erörtert.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist form- und fristgerecht erhoben worden und auch sonst zulässig, sie hatte auch teilweise Erfolg.

Der Kläger ist zu dem Termin zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vom 4. November 1966 unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO geladen worden, so daß auch, obwohl er nicht erschienen oder vertreten war, verhandelt und entschieden werden konnte.

Der Kläger gehört zwar zum Kreis derjenigen Personen, die nach 1933 aus Gründen der Rasse in Deutschland verfolgt worden sind, es handelt sich im vorliegenden Fall aber trotzdem nicht um einen Anspruch nach § 11 a Abs. 2 FG und der 11. LDV-LA, da dem Kläger in Breslau nach seiner eigenen Darstellung keine Vermögensgegenstände im Sinne der Rückerstattungsgesetze entzogen worden sind. Insbesondere ergibt sich aus seiner Schilderung der Entwicklung seiner Lebensumstände nach Januar 1933, daß ihm nicht seine Praxis entzogen worden ist. Der Umsatz in seiner Praxis ging, weil jüdische Arztpraxen zunehmend boykottiert worden sind, immer mehr zurück. Die Zulassung zu den Kassen wurde ihm jedoch nicht entzogen, auch wurde er sonst nicht genötigt, seine Praxis auf einen "Ariseur" zu übertragen. Nachdem der Kläger seine Praxis wegen Ertragslosigkeit Ende 1937 aufgegeben hatte, zog in seine bisherigen Praxisräume auch kein anderer Arzt ein. Der Kläger bzw. seine Ehefrau packten schließlich das Praxisinventar mit dem übrigen Umzugsgut und schickte dieses ab. Unter diesen Umständen kann von einer Entziehung der Praxis des Klägers im Sinne der Rückerstattungsgesetze in Breslau nicht die Rede sein.

Hinsichtlich des hier nur in Rede stehenden Verlustes des großen Lifts des Klägers handelt es sich vielmehr um einen reinen Kriegssachschaden, bei dem Teile des Hausrats und Teile der Praxiseinrichtung zerstört wurden. Für den Hausratschaden ist der

Kläger durch das Ausgleichsamt bereits entschädigt worden. Zu entscheiden ist nur noch über den Kriegssachschaden an den in dem großen Lift zerstörten Teilen der Praxiseinrichtung.

Indem die Beklagte davon ausgeht, daß es sich bei den in dem großen Lift enthaltenen, gewesenen Gegenständen der Praxiseinrichtung nicht um Teile eines Betriebsvermögens gehandelt habe, weil der Kläger seine Praxis bereits Ende 1937 geschlossen habe, irrt sie sich. Bei der Beurteilung dieses Falles dürfen die besonderen Verhältnisse der Verfolgten nicht unberücksichtigt bleiben. Durch die Verfolgung war der Kläger gezwungen worden, seine berufliche Tätigkeit aus Deutschland herauszuverlegen. Unter den damaligen Umständen war es nicht möglich, bereits vor dem Verlassen des Reichsgebietes alles so vorzubereiten, daß im neuen Heimatland sofort die Berufstätigkeit fortgesetzt werden konnte. Die Juden waren gezwungen, zunächst einmal ins Ausland zu gehen und dort die Verhältnisse zu erkunden und wenn die Verhältnisse ungünstig waren, noch in einem anderen Land zu versuchen, Fuß zu fassen. Selbst von den in Frage kommenden Einwanderungsländern wurden den Juden gewisse Schwierigkeiten gemacht, weshalb der Kläger gezwungen war, zunächst mit einem Besuchsvisum unter Lösung einer Rückfahrkarte in die Vereinigten Staaten zu fahren, wie sich aus der Entschädigungsakte ergibt. Die durch diese Umstände bedingte Unterbrechung der Berufstätigkeit eines Verfolgten muß bei der heutigen lastenausgleichsrechtlichen Betrachtung der damaligen Vorgänge unberücksichtigt bleiben. Es kann daher die für die lastenausgleichsrechtliche Behandlung ruhenden Betriebsvermögens entwickelte Rechtsprechung nicht ohne weiteres auf die Lastenausgleichsansprüche der Verfolgten angewendet werden.

Wenn im ehemaligen Reichsgebiet ein Betrieb seine Verlegung an einen anderen Ort beschlossen und in Angriff genommen hätte und dadurch seinen Geschäftsbetrieb vorübergehend eingestellt hätte, als ein Kriegssachschaden an den bereits verpackten Gegenständen eintrat, würden die Ausgleichsbehörden die Feststellung eines

Kriegssachschadens an Betriebsvermögen nicht ablehnen. Der Unterschied zum vorliegenden Fall liegt nur in der Dauer der Betriebsunterbrechung und darin, daß der Betrieb, der innerhalb Deutschlands verlagert wird, bereits genau weiß, wo er in Kürze seinen Geschäftsbetrieb wieder aufnehmen wird. Bei den Verfolgten ergab sich aus ihrer damaligen verfolgungsbedingten Situation, daß mit einer längeren Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit gerechnet werden mußte und daß von vornherein nicht feststand, wann und wo die Tätigkeit fortgesetzt werden könnte. Dieses sind aber verfolgungsbedingte Umstände, die bei der Beurteilung der Lastenausgleichsansprüche außer Betracht bleiben müssen.

Wollte man anders entscheiden, so würde man selbst über die Beurteilung derartiger Vorgänge in der NS-Zeit hinausgehen. Die Juden durften bekanntlich bei ihrer Auswanderung nur den Hausrat und notwendige Gegenstände ihrer Berufsausübung, keinesfalls aber irgendwelche Handelsware mitnehmen. Hierüber zu wachen war Aufgabe der Oberfinanzdirektionen, bei denen die Umzugsgutlisten vor der Auswanderung zur Genehmigung einzureichen waren. Wie in vielen anderen Fällen ist auch dem Kläger damals gestattet worden, die seiner Praxiseinrichtung dienenden Bücher und Apparate mitzunehmen. Man hat diese also nicht als frei veräußerliches Vermögen, sondern als einem erlernten Beruf dienend und zu dessen weiterer Ausübung bestimmt angesehen. Über diese Betrachtungsweise hinauszugehen und die gleichen Gegenstände jetzt nicht als Betriebsvermögen, sondern als sonstiges Vermögen anzusehen, würde daher der Sachlage nicht gerecht. Der Beschluß des Beschwerdeausschusses für den Lastenausgleich vom 23. Mai 1966 war daher aufzuheben.

Für die Feststellung des dem Kläger an Betriebsvermögen entstandenen Kriegssachschadens ist § 13 FG maßgebend. § 13 Abs. 3 FG bestimmt, daß Kriegssachschaden an Betriebsvermögen, der an anderen Wirtschaftsgütern als Betriebsgrundstücken entstanden ist, mit dem Betrage festgestellt wird, um den sich die Summe der

Teilwerte dieser Wirtschaftsgüter infolge des Schadens gemindert hat. Maßgebend sind die Teilwerte im Zeitpunkt der Schädigung. Der in § 13 Abs. 4 sodann weiter vorgesehene Vermögensvergleich zur Ermittlung des Schadenshöchstbetrages entfällt hier, da aus der weiteren Entwicklung des Schicksals des Klägers ersichtlich ist, daß er ein Betriebsvermögen am Währungsstichtag nicht mehr hatte, weil er damals an einem Krankenhaus angestellter Arzt war.

Für die Ermittlung des Kriegssachschadens des Klägers wären daher zunächst die durch Kriegseinwirkungen verloren gegangenen Gegenstände im einzelnen zu ermitteln und dann zu bewerten gewesen, wenn dieses möglich gewesen wäre. Im vorliegenden Fall ist dieses den Gesetzen entsprechende Verfahren mit Aussicht auf Erfolg jedoch nicht mehr durchzuführen. Dieses liegt einmal an dem hohen Alter des Klägers und seinem Gesundheitszustand und dann daran, daß der Kläger keine Verbindung mit eventuellen Zeugen hat. Teilweise mag es auch auf die lange Zeit zurückzuführen sein, daß der Kläger schon bei seiner Befragung durch das Ausgleichsamt Bremen auf die Fragen nach dem Anschaffungsjahr und dem Anschaffungspreis der verloren gegangenen Gegenstände erklärt hat, daß diese nicht bekannt seien (Bl. 27 der Feststellungsakte). Der Kläger hat sich dann mit einer pauschalen Schätzung des Wertes seiner Apparate auf 6.000,-- RM begnügen müssen. Diese Wertschätzung steht in krassem Widerspruch zu der 1939 vorgenommenen Schätzung dieser Gegenstände durch das Sanitätshaus Richard Maulwurf in Breslau (Bl. 55 der Rückerstattungsakte). Hinzu kommt, daß auch in der Schätzung des Sanitätshauses Maulwurf wesentlich weniger Gegenstände angegeben sind als der Kläger behauptet, eingepackt zu haben. Hierbei wird man allerdings nicht unberücksichtigt lassen dürfen, daß das Sanitätshaus Maulwurf zugunsten des Klägers aus Gefälligkeit eine günstigere Schätzung abgegeben haben dürfte, um dem Kläger Auswanderungsabgaben zu ersparen. Hinsichtlich der Zahl der Gegenstände erscheint es allerdings bedenklicher, von einer Unrichtigkeit des Gutachtens des Sanitätshauses Maulwurf auszu-

gehen, da dieses der Umzugsgutliste als Anlage beigelegt war und das Packen des Umzugsgutes später unter zollamtlicher Aufsicht anhand der von der Oberfinanzdirektion genehmigten Listen erfolgen mußte. Anhand der gesamten Akten hat das Gericht einerseits keine Zweifel, daß es sich bei dem Kläger um einen seriösen und glaubwürdigen Mann handelt, sieht aber unüberbrückbare Schwierigkeiten, heute noch den genauen Bestand der in dem großen Lift enthaltenen, gewesenen ärztlichen Gerätschaften und deren Wert festzustellen. Hiervon ist offensichtlich auch der Bevollmächtigte des Klägers ausgegangen, indem er vorgeschlagen hat, die Bewertung der verloren gegangenen Einrichtungsgegenstände anhand der Richtzahltabellen der 2. BAA vorzunehmen. Dieser Weg erschien auch dem Gericht als der allein gangbare.

Die 6. FeststDV und die zu ihrer Durchführung ergangenen 2. BAA gelten zwar an sich nur für die Feststellung von Vertreibungsschäden, sie enthalten jedoch allgemeine Erfahrungssätze für die Bewertung verloren gegangenen Vermögens. Unter diesem Gesichtspunkt hält das Gericht es für vertretbar, sie, wenn die anderen Erkenntnisquellen versagen, hilfsweise auch in Fällen wie dem vorliegenden, heranzuziehen. Demnach ist nach Auffassung des Gerichts wie folgt zu rechnen:

Es ist die Anlage 3 Tabellen-Nr. 2 der 2. Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (2. BAA FeststDV) anzuwenden. Hier kommt im vorliegenden Fall die Zeile Gesamtumsatz 31 bis 38.000,-- RM zur Anwendung. Das Gericht darf gemäß § 35 des Feststellungsgesetzes nur von den Angaben ausgehen, die bewiesen oder glaubhaft gemacht sind, d.h. deren Richtigkeit mit einer ernstlichen Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist. In seiner Erklärung vom 14. Februar 1966 (Bl. 57 der Entschädigungsakte) hat der Arzt Dr. Cramer aus Hardeggen, der die Verhältnisse des Klägers aus Breslau kannte, diesem in seiner zweiten ergänzten Erklärung bescheinigt, daß er einen Umsatz von ca. 37.000,-- RM gehabt haben müsse und diesen Umsatz im einzelnen

aufgegliedert. Dr. Cramer ging zwar davon aus, daß die Berufsspesen nur 4.000,-- RM betragen hätten, so daß der Kläger ein Einkommen von 33.000,-- RM gehabt haben müsse. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 35 des Feststellungsgesetzes mußte das Gericht jedoch nicht von der sich hiernach ergebenden höheren Zeilengruppe, sondern von der sich aus dem bescheinigten Umsatz ergebenden Zeilengruppe ausgehen.

Aus dem Vorbringen des Klägers ergibt sich, daß ihm durch den Kriegssachschaden lediglich ein Teil seines Anlagevermögens verloren gegangen ist. Dieses Anlagevermögen war bei einem Umsatz von 37.000,-- RM mit 3.950,-- RM zu bewerten. Hiervon mußte das Gericht noch einen Betrag für die medizinische Fachbücherei des Klägers absetzen, die bereits im Rückerstattungsverfahren entschädigt worden ist, weil sie sich in den in Bremen beschlagnahmten Stücken des Umzugsgutes befunden hatte. Die Rückerstattungsbehörde hat die gesamten Bücher mit 2.250,-- RM=DM bewertet. An diesen Wertansatz war dieses Gericht jedoch nicht gebunden. Das Gericht hatte vielmehr zu berücksichtigen, daß unter den 900 Büchern offensichtlich auch andere Bücher als die medizinischen Fachbücher waren, wenngleich nach der Darstellung des Klägers im Rückerstattungsverfahren die Fachbücher bei weitem überwogen. Andererseits vermochte das Gericht der Angabe des Klägers im Feststellungsverfahren, daß seine Fachbücher nur einen Wert von 500,-- RM gehabt hätten (Bl. 27 der Feststellungsakte), im Hinblick auf die wesentlich höhere Entschädigung, die der Kläger sich im Rückerstattungsverfahren hat zusprechen lassen, nicht zu folgen. Das Gericht hielt es für richtig, den Wert der Bücher mit 1.000,-- RM anzusetzen, wobei es berücksichtigt hat, daß der Kläger nach den vorgelegten Bescheinigungen in erheblichem Umfang wissenschaftlich und literarisch tätig war.

Das Gericht hatte weiter einen Betrag für die im Anlagevermögen enthalten gewesene Praxiswäsche abzusetzen. Diese war, wie alle anderen Textilien, ebenfalls in den im Rückerstattungsver-

fahren entschädigten Teilen des Umzugsgutes enthalten. Das gleiche gilt für eine Schreibmaschine. Das Gericht hat für beide Positionen einen Betrag von 350,-- RM abgesetzt. Endlich hat das Gericht noch einen Betrag von 100,-- RM für die kleinen ärztlichen Gerätschaften abgesetzt, wie z.B. Spritzen, Geräte zur Messung des Blutdrucks und zum Abhören etc., weil der Kläger diese Ausrüstungsstücke, die zu jeder ärztlichen Praxis gehören, in seinem Feststellungsantrag nicht aufgeführt hatte und sie auch in der Schätzung des Sanitätshauses Maulwurf nicht enthalten waren. Das Gericht konnte daher davon ausgehen, daß der Kläger entweder seine kleinen Gerätschaften bei seiner Auswanderung im Reisegepäck mitgeführt hatte oder daß sie wegen ihres geringen Wertes bei dem Umzug in die Vereinigten Staaten nicht mehr mitgenommen worden sind.

Zusammenfassend ergibt sich demnach folgende Berechnung:

3.950,--	RM Anlagevermögen
- 1.000,--	RM für Fachbücher
- 350,--	RM für Wäsche und Schreibmaschine
- 100,--	RM für kleine ärztliche Gerätschaften
<hr/>	
verbleiben	2.500,-- RM.

Die Beklagte war daher zu verpflichten, den Schaden des Klägers an Betriebsvermögen auf 2.500,-- RM festzustellen. Zur Klarstellung hat das Gericht auch den Bescheid des Ausgleichsamtes Bremen vom 12. Mai 1965 insoweit aufgehoben, als durch ihn eine höhere Schadensfeststellung als 1.800,-- RM abgelehnt worden war. Auch ohne ausdrücklichen Antrag des Klägers war das Gericht hierzu befugt, weil es sich um eine Verpflichtungsklage handelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 39 Abs. 2 FG und § 334 Abs. 4 LAG in Verbindung mit § 155 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 709 Ziffer 4 ZPO.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache war die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung

Das Rechtsmittel der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Verwaltungsgericht Bremen, Altenwall 6, eingelegt werden und ist spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen.

Nach § 139 Abs. 2 VwGO muß die Revision das angefochtene Urteil angeben. Die Revisionsbegründung oder die Revision müssen einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehreran einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Revision (§ 67 Abs. 1 VwGO).

Rimm *Liepinski* *Salka*